

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 24

Donnerstag, 11. Juli 2019

Seite: 140

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Sitzung des Kreisausschusses am 15.07.2019..... 141  
Sitzung des Bauausschusses am 16.07.2019..... 141  
Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Erstellung eines Hochwasserrückhaltedammes sowie Verlegung bzw. Renaturierung des Großaichbacherforst Grabens auf Grundstücke Fl.Nrn. 742, 741/6 bzw. 738/4, alle Gemarkung und Gemeinde Buch am Erlbach durch die Gemeinde Buch am Erlbach..... 142  
Verordnung des Landratsamts Landshut über das Überschwemmungsgebiet des Tiefenbachs auf den Gebieten der Gemeinden Tiefenbach und Gemeinde Eching bis zur Mündung in den Mittleren Isarkanal im Landkreis Landshut.... 143  
Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Sendelbachs von Artlkofen bis zur Mündung in den linken Isar-Sickergraben bei Gaden im Bereich des Markts Essenbach im Landkreis Landshut..... 145  
Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Möslingbachs und des Klötzlmühlbachs auf dem Gebiet der Gemeinde Bruckberg bis zur Landkreisgrenze zur Stadt Landshut..... 148

**BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am Montag, **15.07.2019**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Seniorenarbeit;  
Professionalisierung der Demenzarbeit im Landkreis Landshut - Aufbau einer Vernetzungsplattform Demenz
- 2 Zuschussangelegenheiten;  
Antrag des Diakonischen Werkes Landshut e. V. zur Fortführung der Kontakt- und Beratungsstelle "Die Blaue Tür"
- 3 Zuschussangelegenheiten;  
Antrag des Landshuter Netzwerks e.V. für die Suchtberatung im Jahr 2019
- 4 Sicherstellung und Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung durch die Diakonie Landshut
- 5 Zuschussangelegenheiten im Feuerwehrwesen;  
Antrag auf Kreiszuschuss für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs (HLF 10) für die FF Bayerbach b. Ergoldsbach
- 6 Kreishaushalt 2019;  
Haushaltswürdigung der Regierung von Niederbayern
- 7 Betriebskostenzuschüsse 2019 für kirchliche Schulen im Landkreis- und Stadtgebiet Landshut
- 8 Darlehensaufnahme;  
Information über die Gewährung eines Tilgungszuschusses
- 9 Antrag der ÖDP-Kreistagsfraktion zum Lebensmitteleinkauf
- 10 Beteiligungsbericht für das Jahr 2017

(Nr. 1A vom 04.07.2019)

**BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am Dienstag, **16.07.2019**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Bauausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hochbau  
Gymnasium Ergolding  
Raumprogramm Erweiterung
- 2 Hochbau  
Grünes Zentrum  
Planersuche  
Jurybesetzung VgV
- 3 Hochbau  
Maximilian-von-Montgelas-Gymnasium Vilsbiburg  
Vergaben und geänderter Bauablauf
- 4 Hochbau  
Turnhalle Neufahrn  
Neubau  
Vergaben

- 5 Tiefbau  
Vergabe von Ingenieurleistungen  
Ermächtigung des Landrats
- 5.1 Kreisstraße LA 19, Ersatzneubau BW 19a, Osterbachbrücke in Gündlkofen
- 5.2 Kreisstraße LA 19, Ersatzneubau BW 19b, Osterbachbrücke in Gündlkofen
- 5.3 Kreisstraße LA 31, Ersatzneubau BW 31c, Brücke über Graben bei Vorrach
- 6 Tiefbau  
Kreisstraße LA 45, BW 45b, Brücke über die Bahnlinie bei Michlbach
- 6.1 Planungsvereinbarung mit der Südostbayernbahn (SOB)
- 6.2 Vergabe von Ingenieurleistungen

(Nr. 46 vom 10.07.2019)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Erstellung eines Hochwasserrückhaltedammes sowie Verlegung bzw. Renaturierung des  
Großaichbacherforst Grabens auf Grundstücke Fl.Nrn. 742, 741/6 bzw. 738/4, alle  
Gemarkung und Gemeinde Buch am Erlbach durch die Gemeinde Buch am Erlbach  
Hier: allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntgabe**

Die Gemeinde Buch am Erlbach beantragt mit Unterlagen des Planungsbüros Halbinger, Furth, vom 10.05.2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Erstellung eines Hochwasserrückhaltedammes bzw. der Verlegung und Renaturierung des Großaichbacherforst Grabens auf Grundstücke Fl.Nrn. 742, 741/6, 738/4, alle Gemarkung und Gemeinde Buch a. E.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.13 bzw. 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist bei dem Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst bzw. bei Ausbaumaßnahmen sonstiger Art eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 bzw. 13.18.1 des Anhang 1 zum UVPG i. V. m. § 9 UVPG. Folglich ist im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten nach Anlage 3 zum UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 404 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 04.07.2019  
Sachgebiet 23  
gez.  
Bayerl

(Nr. 23-6418.1/6-3-6187 vom 04.07.2019)

# **Verordnung des Landratsamts Landshut über das Überschwemmungsgebiet des Tiefenbachs auf den Gebieten der Gemeinden Tiefenbach und Gemeinde Eching bis zur Mündung in den Mittleren Isarkanal im Landkreis Landshut**

**vom 11.07.2019**

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) Auf den Gebieten der Gemeinden Tiefenbach und Eching im Landkreis Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für diese Gebiete werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang des Überschwemmungsgebietes und Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Gemeinde Tiefenbach und der Gemeinde Eching niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

### **§ 3**

#### **Schutzvorschriften, Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

### **§ 4**

#### **Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5  
Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (4) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 6  
Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727), bleiben unberührt.

§ 7  
Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

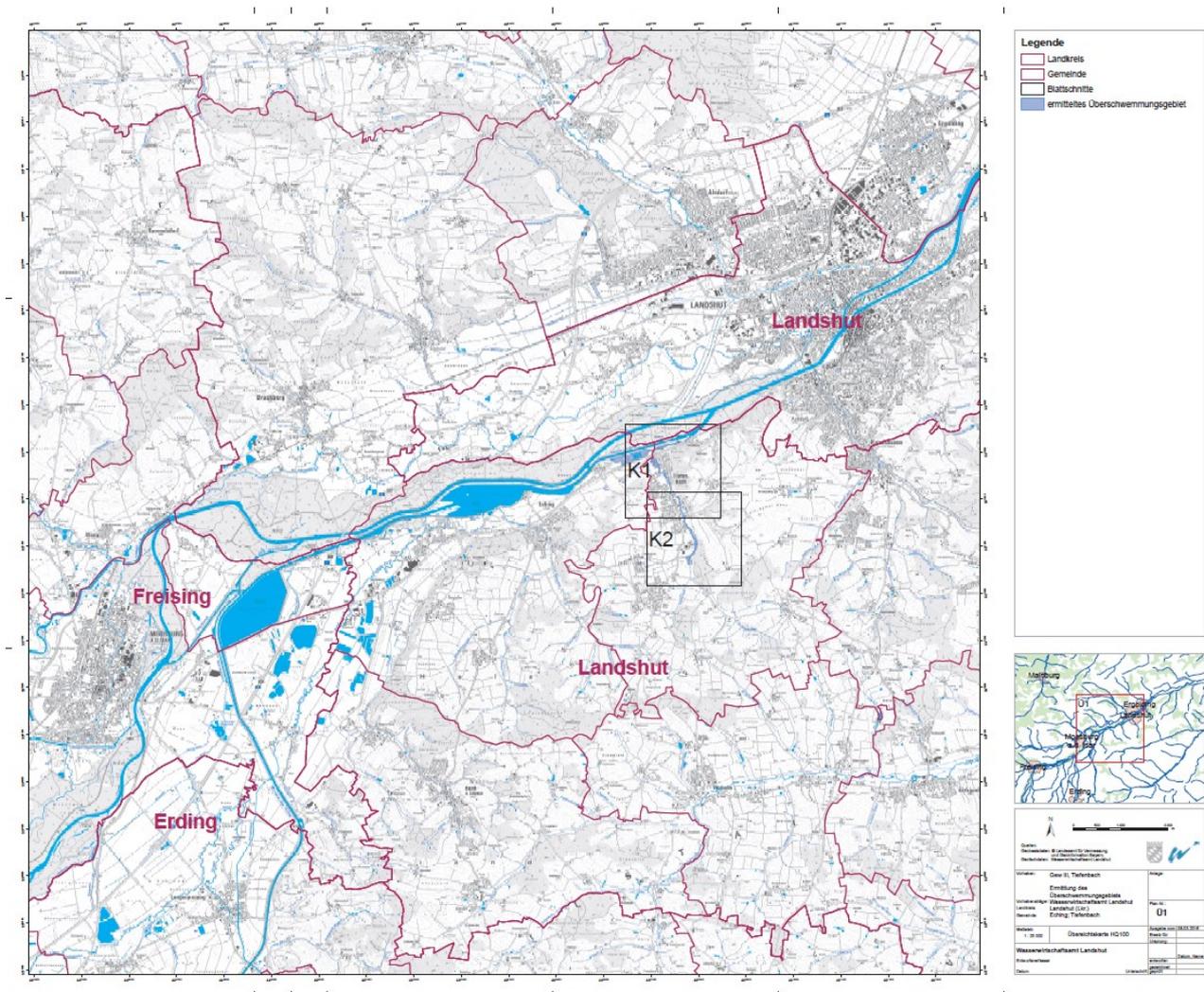
Landshut, den 11.07.2019

Landratsamt Landshut

gez.

Begemann

ORRin



(Nr. 23-6451.1-3-6218 vom 09.07.2019)

## **Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Sendelbachs von Artlkofen bis zur Mündung in den linken Isar-Sickergraben bei Gaden im Bereich des Markts Essenbach im Landkreis Landshut**

**vom 11.07.2019**

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) Auf dem Gebiet des Markts Essenbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

#### **§ 2**

#### **Umfang des Überschwemmungsgebietes und Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen des Markts Essenbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

### § 3

#### Schutzvorschriften, Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

### § 4

#### Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

### § 5

#### Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (4) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwasser-sicher nachzurüsten.

### § 6

#### Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727), bleiben unberührt.

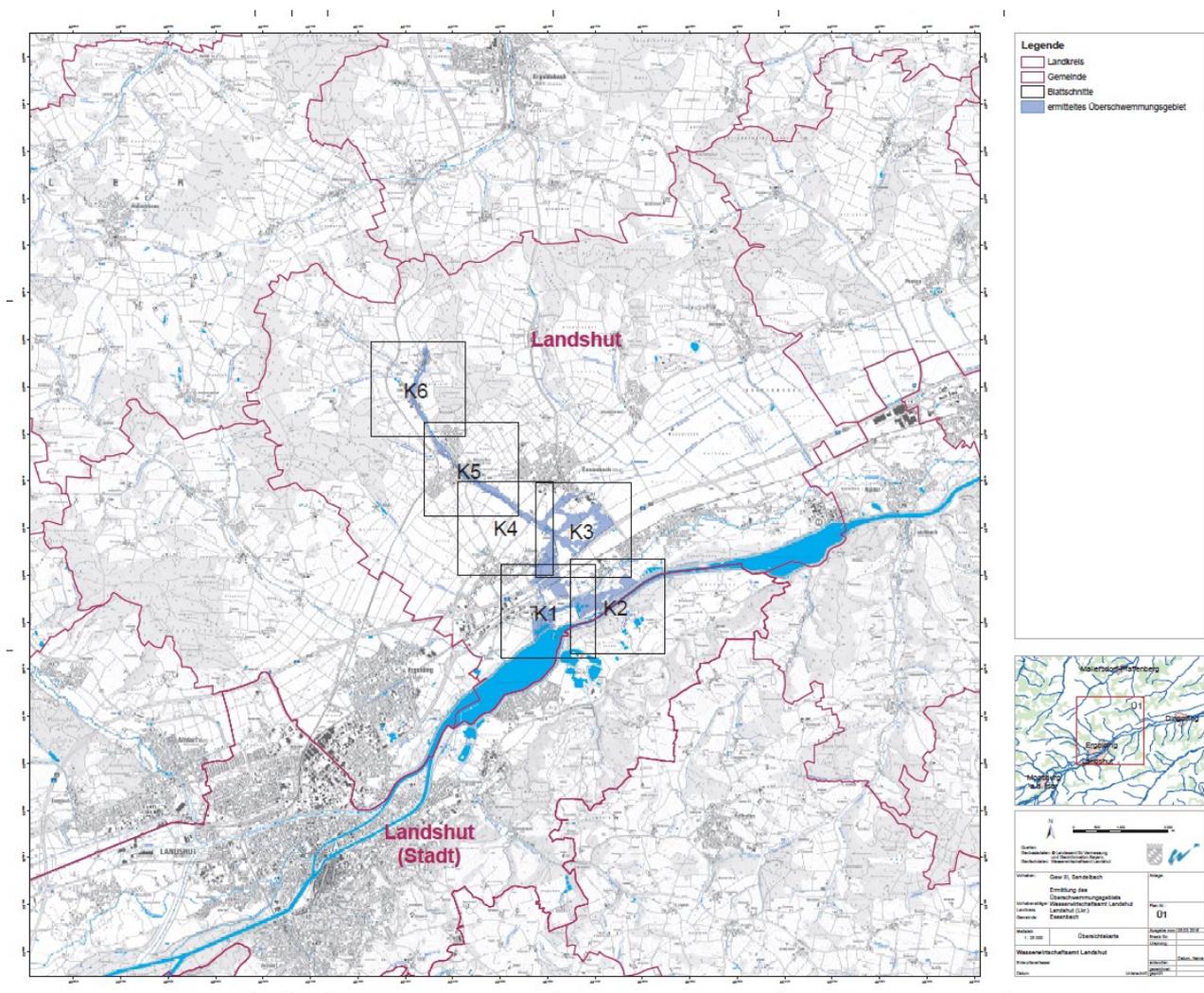
## § 7 Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 11.07.2019  
Landratsamt Landshut  
gez.  
Begemann  
ORRin



(Nr. 23-6451.1-3-6216 vom 09.07.2019)

**Verordnung des Landratsamts Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Möslingbachs und des Klötzlmühlbachs auf dem Gebiet der Gemeinde Bruckberg bis zur Landkreisgrenze zur Stadt Landshut**

**vom 11.07.2019**

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art 63 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

- (1) Auf dem Gebiet der Gemeinde Bruckberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

**§ 2**

**Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Landshut und in den Räumen der Gemeinde Bruckberg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näher liegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

**§ 3**

**Schutzvorschriften, Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayer. Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweiligen aktuellen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen. Dabei wird auf die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in § 50 AwSV für die Aufstellung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Anlagenprüfungen in § 46 AwSV durch einen Sachverständigen hingewiesen.

**§ 4**

**Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen und sonstige Vorhaben**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 - 7 WHG.
- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## § 5 Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (3) Die Prüfpflichten für die genannten Anlagen ergeben sich aus Anlage 6 zu § 46 Abs. 3 der Anlagenverordnung (AwSV).
- (4) Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen von § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen, sind bis spätestens 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

## § 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayer. Bauordnung (BayBO) die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727), bleiben unberührt.

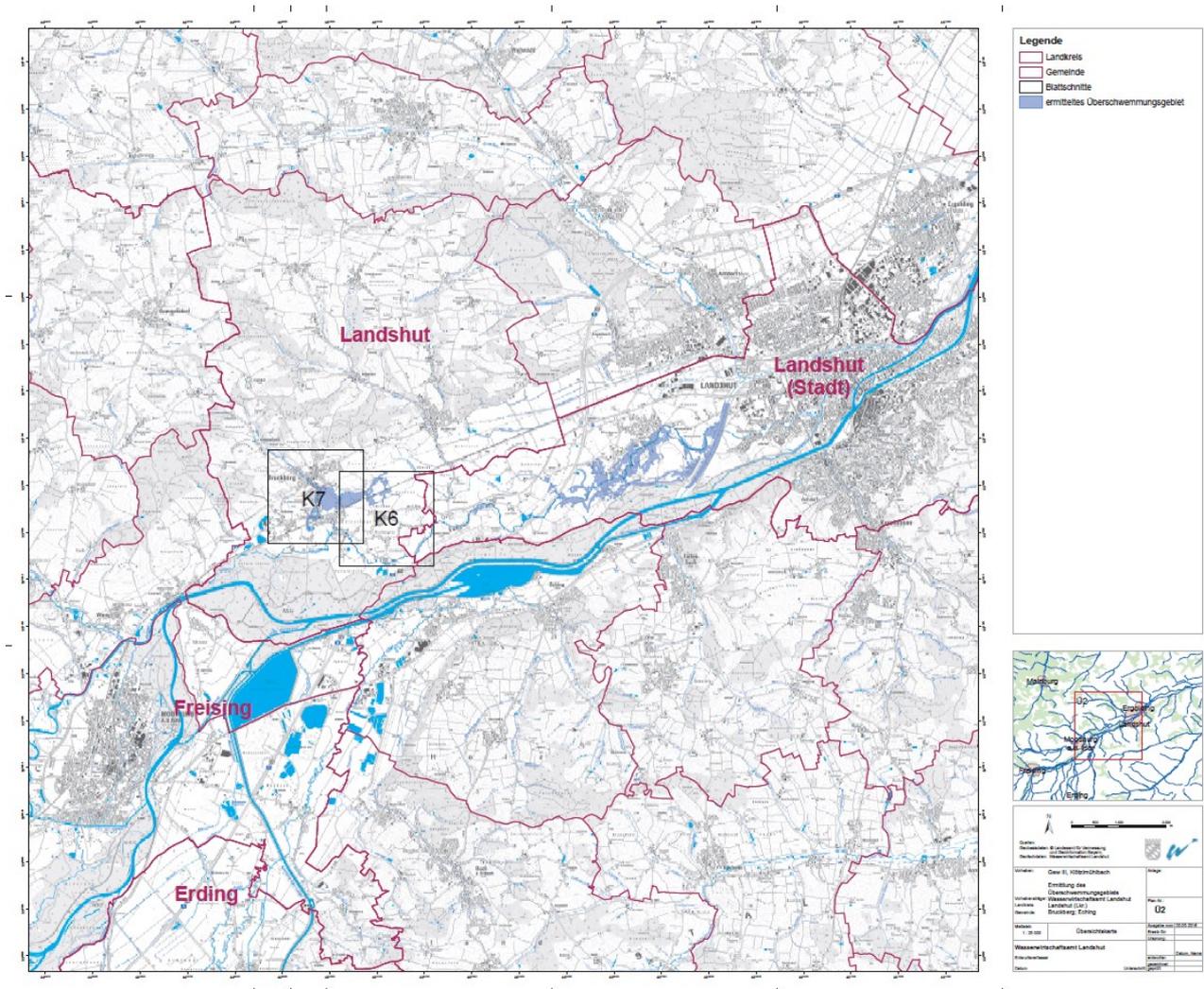
## § 7 Befreiungen/Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung oder Ausnahme erteilen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.
- (2) Die Ausnahmeerteilung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, bedarf der Schriftform und ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 11.07.2019  
Landratsamt Landshut  
Begemann  
ORRin



(Nr. 23-6451.1-3-6215 vom 10.07.2019)

Landshut, den 11.07.2019  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat